

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

vom 26. April 2009

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober
2007 (Strafprozessordnung, StPO) und Art. 20 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Die Vorschriften der Strafprozessordnung finden auch auf das kantonale Strafrecht
und das eidgenössische Übertretungsstrafrecht Anwendung, sofern das kantonale
Recht keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

Anwendung der
StPO

Art. 2

Für die Organisation und das allgemeine Verfahrensrecht der Gerichte gilt ergän-
zend das kantonale Gerichtsorganisationsgesetz.

Anwendung des
GOG

Art. 3

Mitglieder des Grossen Rates, der Standeskommission und der Gerichte können
wegen Äusserungen im Grossen Rat nur strafrechtlich verfolgt werden, wenn zwei
Drittel seiner Mitglieder dazu die Ermächtigung erteilen (Art. 7 Abs. 2 lit. a StPO).
Solche Entscheide sind endgültig.

Parlamentari-
sche Immunität

Art. 4

Strafverfahren gegen Mitglieder der Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im
Amt begangener Verbrechen und Vergehen dürfen nur mit Ermächtigung der Stan-
deskommission eröffnet werden, welche endgültig entscheidet (Art. 7 Abs. 2 lit. b
StPO).

Ermächtigungs-
verfahren

Art. 5

Die Kantonspolizei erfüllt die Aufgaben der Polizei (Art. 12 lit. a StPO).

Kantonspolizei

Art. 6

¹Der Staatsanwalt* leitet das Vorverfahren, führt die Untersuchung durch und erhebt
Anklage und vertritt diese gegebenenfalls (Art. 12 lit. b StPO).

Staatsanwalt-
schaft

²Er kann Untersuchungsbeamte mit Einvernahmen und Beweiserhebungen beauftragen (Art. 142 Abs. 1 und Art. 311 Abs. 1 StPO) sowie die Einvernahmen von Zeugen an Angehörige der Kantonspolizei delegieren (Art. 142 Abs. 2 StPO).

³Der Staatsanwalt ist ferner zuständig für die interkantonale und die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Art. 7

Standeskommission
¹Die Standeskommission wählt den Staatsanwalt und dessen Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl (Art. 14 Abs. 2 StPO).

²Sie ist Aufsichtsinstanz über die Strafverfolgungsbehörden, enthält sich aber Einwirkungen auf die Gestaltung hängiger Verfahren.

Art. 8

Zwangsmassnahmengericht
Ein Einzelrichter des Bezirksgerichts übt die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts aus (Art. 13 lit. a StPO).

Art. 9

Bezirksgericht
Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 13 lit. b StPO).

Art. 10

Kantonsgericht
a) Kommission
Die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen amtet als Beschwerdeinstanz (Art. 13 lit. c StPO).

Art. 11

b) Abteilung Zivil- und Strafgericht
Das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, ist Berufungsgericht (Art. 13 lit. d StPO).

Art. 12

Verfahrenssprache
Die Verfahrenssprache ist Deutsch (Art. 67 StPO).

Art. 13

Belohnungen
Die Standeskommission kann auf Antrag des Staatsanwaltes Privaten für die erfolgreiche Mitwirkung bei der Fahndung Belohnungen ausrichten (Art. 211 Abs. 2 StPO).

Art. 14

Meldepflicht für aussergewöhnliche Todesfälle
Ärzte, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen im Sinne von Art. 321 StGB sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle der Strafbehörde zu melden (Art. 253 Abs. 4 StPO).

Art. 15

¹Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie in ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten; die Eigenschaft als Behördenmitglied und Beamter richtet sich nach Art. 110 Abs. 3 StGB.

Strafanzeige

²Bezieht sich die Kenntnis auf ein Verbrechen im Sinne des StGB, muss Anzeige erstattet oder eine von der Standeskommission eingesetzte Beratungskommission beigezogen werden; im Falle des Beizuges der Beratungskommission befindet diese über eine Anzeige.

³Vor der Anzeigeerstattung können von der Standeskommission bezeichnete Fachpersonen zugezogen werden. Diese und die Mitglieder der Beratungskommission sind in den Fällen, in denen sie beigezogen wurden, von der Pflicht nach Abs. 2 befreit.

⁴Die Standeskommission kann Weisungen erlassen, insbesondere über die Anzeigeerstattung durch die Beratungskommission.

Art. 16

Im Rahmen des Strafvollzuges sind zuständig (Art. 363 Abs. 3 StPO):

Vollzug

- a) die Standeskommission für die Entlassung oder die Aufhebung von Massnahmen einschliesslich eines allfälligen Widerrufs nach Art. 62b, Art. 62c Abs. 1 - 5, Art. 62d, Art. 63a Abs. 1 - 2, Art. 64a Abs. 1, Art. 64b Abs. 1 und Art. 86 - 89 StGB;
- b) das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement für den Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 372 StGB) sowie die Durchführung von gemeinnütziger Arbeit (Art. 375 StGB);
- c) die Verfahrensleitung der den Endentscheid fällenden Behörde für Geldstrafen, Bussen, Kosten und Einziehungen (Art. 374 StGB).

Art. 17

Die Landesbuchhaltung ist kantonale Inkassobehörde (Art. 442 Abs. 3 StPO).

Inkasso

Art. 18

Der Grosse Rat erlässt eine Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 439 Abs. 1 StPO).

Grosser Rat

Art. 19

¹Die Standeskommission erlässt die für die Anwendung des Strafgesetzbuches und dieses Einführungsgesetzes notwendigen Bestimmungen.

Standeskommission

²Sie schliesst die für den ausserkantonalen Strafen- und Massnahmenvollzug erforderlichen Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Grossen Rates über den Beitritt zu Konkordaten (Art. 27 Abs. 2 Kantonsverfassung).

Art. 20

Inkrafttreten Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den gleichen Zeitpunkt wie die Strafprozessordnung* in Kraft.

Art. 21

Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO).

*Inkrafttreten: 1. Januar 2011 (BRB vom 31. März 2010).